▶ Datenschutz

Auskunftsersuchen über Mitgesellschafter

| Ein Auskunftsersuchen des Gesellschafters, das auch dem Ziel dient, die Namen, Anschriften und Beteiligungshöhe der Mitgesellschafter dazu zu verwenden, diese Kaufangebote für ihre Anteile zu unterbreiten, stellt weder eine unzulässige Rechtsausübung noch einen Missbrauch des Auskunftsrechts dar. |

Einem solchen Auskunftsbegehren steht nach dem BGH (24.10.23, II ZB 3/23, Abruf-Nr. 238874) auch nicht die DS-GVO entgegen. Wer sich an einer Personen- bzw. Personenhandelsgesellschaft, vor allem in Form einer Publikumsgesellschaft beteiligt, muss damit rechnen, dass neben seinen Daten auch seine Beteiligungshöhe an Mitgesellschafter bzw. an diesen gleichgestellte Mittreugeber mitgeteilt wird. Wegen des durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Vertragsverhältnisses sei es ein unentziehbares mitgliedschaftliches Recht des Gesellschafters, die Beteiligungshöhe der Mitgesellschafter zu erfahren.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 238874

MERKE | Die Rechtsprechung bekräftigt noch einmal, dass sich ein Gesellschafter auch in einer Publikumsgesellschaft nicht „verstecken" kann. Dies ist eine für die Forderungseinziehung wichtige Erkenntnis. Erforderlich für das Auskunftsverlangen ist lediglich ein legitimes, sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebendes Interesse. Dazu können auch Forderungen gehören, die die Gesellschafter etwa nach den §§ 124, 128, 1390, 160 HGB verpflichten.

Das genügt für ein Auskunftsverlangen

▶ Insolvenz

Der Schuldner als Miterbe

| Ist dem Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Erbschaft angefallen oder geschieht dies während des Verfahrens, steht neben der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft auch die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist nur dem Schuldner zu. |

Nach dem BGH (28.9.23, IX ZA 14/23, Abruf-Nr. 238762) steht dem Schuldner nach dem Wortlaut des § 83 Abs. 1 S. 1 InsO zwar ausdrücklich nur die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu. Die Vorschrift erfasse aber gleichermaßen die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist nach §§ 1956, 1954 BGB. Dies folge schon daraus, dass die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist gemäß § 1957 Abs. 1 BGB als Ausschlagung der Erbschaft gilt.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 238762

MERKE | Der Zweck des § 83 Abs. 1 S. 1 InsO, dem Schuldner wegen der höchstpersönlichen Natur des Rechts über die Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft die Entscheidung und Ausübung dieser Rechtsakte vorzubehalten, kann nur erreicht werden, wenn auch die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist vom Anwendungsbereich der Norm erfasst wird.

Nur so macht § 83 Abs. 1 S. 1 InsO Sinn